



Schebesta Helmut
Wirtschaftstreuhand
Ihre Unternehmens- und Steuerberater

Frühling 2018

STEUER- UND WIRTSCHAFTSNEWS



THEMEN in dieser Ausgabe

- * sh 2.0 – Zeitreise in die digitale Zukunft
- * Änderungen bei der Umsatzsteuer
- * Immobilienertragsteuer
- * Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen
- * Finanzierungslücken bei Abfertigung und Pensionsvorsorge vermeiden

sh 2.0 – EINE ZEITREISE IN DIE DIGITALE ZUKUNFT - KOMMEN SIE AM 27. APRIL 2018 INS SCHLOSS THALHEIM!

Die Digitalisierung hält verstärkt in allen Lebensbereichen Einzug. Viel ist derzeit vom smarten Büro, smarten Zuhause, smarten Auto, etc. zu hören.

Diese Entwicklungen wurden durch die Internettechnologie erst möglich gemacht und schreiten immer weiter fort. Einerseits durch Infrastrukturmaßnahmen wie die Breitbandinitiative, andererseits durch die „fortschreitende Intelligenz“ unserer Alltagsgegenstände – Internet der Dinge (englisch Internet of Things, kurz IoT) genannt.

Dies stellt Sie und uns als Datennutzer bzw. Datenverarbeiter aber auch vor neue Herausforderungen, wenn man an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen denkt – Stichwort Datenschutzgrundverordnung, kurz DSGVO.

Wir von sh sehen diese Entwicklungen auch als Chance vor allem in der Zusammenarbeit mit unseren Kunden. Und wir bieten Ihnen schon heute den **digitalen Datenaustausch** im Bereich des Rechnungswesens und der Personalverrechnung an!

Mit onfibu, der online Belegvorerfassung, BMD NTCS ASP, der Rechenzentrum-Lösung und BMD COM, der Plattform zum Datenaustausch mit sh, haben wir moderne Werkzeuge für das Rechnungswesen in Ihrem Unternehmen entwickelt.



Kommen Sie am 27. April ins Schloss Thalheim und entdecken Sie gemeinsam mit uns die Chancen, die uns die digitale Zukunft bringt!

Interessiert? Dann dürfen wir Sie sehr herzlich zu einem Informationsnachmittag am 27. April 2018 einladen!

Es erwarten Sie Informationen zur

- * **digitalen Belegerfassung,**
- * **papierlosen Buchhaltung** und zur
- * **Umsetzung der DSGVO**

in Ihrem Unternehmen. Daneben präsentieren wir Ihnen auch unsere Praxisbeispiele zum Audit Beruf & Familie

sowie zur „Betrieblichen Gesundheitsförderung“.

Ihre persönliche Einladung wurde per Post zugestellt!

Verbringen Sie mit uns einen informativen, musikalischen und kulinarischen Nachmittag und Abend. Das sh – Team und ich freuen uns auf Ihren Besuch

Ihr Helmut Schebesta

ÄNDERUNGEN BEI DER UMSATZSTEUER

In bestimmten Fällen gelten neue Regelungen zur Umsatzsteuerbefreiung, aber auch zur Umsatzsteuerpflicht:

Subventionen

Subventionen, mit denen ein Unternehmer an Schilehrer nicht überwiegend betrieblichen Interessen dient. Somit ist eine Eigenverbrauchsbesteuerung erforderlich.

Subventionen, mit denen ein Unternehmer seine Produkte zum Marktpreis anzubieten, sind als Subvention der Produktion anzusehen und stellen kein Entgelt von dritter Seite dar – somit umsatzsteuerfrei. Wird hingegen eine Subvention gewährt, um Waren oder Dienstleistungen an den Subventionsgeber zu liefern/leisten, so ist die Subvention als Teil der Gegenleistung anzusehen und somit grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig.

Arbeitnehmerbeherbergung

Stellt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern unentgeltlich Beherbergung und Verköstigung zur Verfügung, geschieht dies häufig, um persönliche Bedürfnisse zu befriedigen. In diesem Fall ist ein Eigenverbrauch zu versteuern. Überwiegen an der Beherbergung und Verköstigung jedoch die betrieblichen Interessen des Arbeitgebers, so ist keine Eigenverbrauchsbesteuerung erforderlich.

lich. Es wurde klargestellt, dass etwa das Zurverfügungstellen eines Personalzimmers an Schilehrer nicht überwiegend betrieblichen Interessen dient. Somit ist eine Eigenverbrauchsbesteuerung erforderlich.

Kleinunternehmerbefreiung

Die Kleinunternehmerbefreiung ist seit 1.1.2017 für Unternehmer anwendbar, die im Inland ihr Unternehmen betreiben. Bis Ende 2016 war die Regelung nur für jene Unternehmer anwendbar, die einen Wohnsitz oder Sitz in Österreich hatten und deren laufende Umsätze höchstens 30.000 € betragen. Seit 2017 kann auch ein im Ausland ansässiger Unternehmer, der sein Unternehmen im Inland betreibt, von der Kleinunternehmerbefreiung Gebrauch machen (siehe auch KI 01/17). Dies kann besonders bei Wohnungsvermietungen durch Ausländer relevant sein, wobei hier allerdings zu beachten ist, dass die Verwaltung der Immobilie durch eine inländische Ver-

waltungsfirma nicht dazu führt, dass das Unternehmen im Inland betrieben wird.

Gemeinsamer Transport bei innergemeinschaftlicher Lieferung

Eine (steuerfreie) innergemeinschaftliche Lieferung zwischen Unternehmern liegt dann vor, wenn ein Gegenstand im Rahmen einer Lieferung physisch von einem Mitgliedsstaat in einen anderen gelangt. Dabei ist es irrelevant, ob der Gegenstand befördert, versendet oder abgeholt wird. Ab 1.1.2019 ist es laut Ansicht der Finanzverwaltung auch nicht schädlich, wenn der Transport sowohl vom Lieferanten als auch vom Abnehmer organisiert wird, wenn dies zu Beginn des Transports feststeht und der liefernde Unternehmer nachweist, dass ein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen der Lieferung des Gegenstandes und seiner (physischen) Beförderung vorliegt. Ebenso muss ein kontinuierlicher Ablauf des Transportvorgangs gegeben sein. ■



©Anevy Laputin/123rf.com

IMMOBILIENERTRAGSTEUER UND HAUPTWOHNSITZBEFREIUNG

Der Hauptwohnsitz muss im Falle der Veräußerung aufgegeben werden.

Im Falle einer Veräußerung des Eigenheimes ist zu beachten, dass für die Inanspruchnahme der Hauptwohnsitzbefreiung auch die Aufgabe des Hauptwohnsitzes erforderlich ist (Randzahl 6643 der Einkommensteuerrichtlinien). Der Hauptwohnsitz muss **mit der Veräußerung oder spätestens ein Jahr nach der Veräußerung (Toleranzfrist)** aufgegeben werden. Eine spätere Aufgabe des Hauptwohnsitzes ist nur in begründeten Fällen möglich:

Da Sinn und Zweck der Hauptwohnsitzbefreiung darin besteht, dass der Veräußerungserlös ungeschmälert zur Schaf-

fung eines neuen Hauptwohnsitzes zur Verfügung steht, kann die Steuerbefreiung nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Hauptwohnsitz in diesem Eigenheim oder dieser Eigentumswohnung auch tatsächlich aufgegeben wird. Dem Veräußerer steht dabei für die Aufgabe des Hauptwohnsitzes eine den Umständen des Einzelfalles nach angemessene Frist zu. Auch eine Aufgabe des Wohnsitzes erst eineinhalb Jahre nach dem Verkauf kann begünstigt sein, wenn die Errichtung des neuen Hauptwohnsitzes - nach Maßgabe der finanziellen und rechtlichen Möglichkeiten - nachdrücklich betrieben wurde und eingetretene Verzögerungen nicht vom

Veräußerer zu vertreten sind. VwGH 1.6.2017, Ro 2015/15/0006

Hauptwohnsitzbefreiung erfordert entgeltlichen Erwerb der Immobilie

Das BFG hatte sich unlängst (GZ RV/3100894/2016 vom 13.12.2017) mit dem Fall auseinandersetzen, in dem das Eigenheim von der Großmutter geschenkt worden war, das Haus erst nach einer gründlichen Renovierung vom Beschenkten bezogen werden konnte und wenige Jahre danach von diesem verkauft wurde. Mit Hinweis auf die zweijährige durchgehende Nutzung als Hauptwohnsitz sollte die Hauptwohnsitzbefreiung geltend gemacht werden. ■

STEUERLICHE BEHANDLUNG VON KRYPTOWÄHRUNGEN

Kryptowährungen und Bitcoin als deren prominentester Vertreter entfachen derzeit ein sehr großes Medieninteresse.

Dies betrifft nicht nur Kryptowährungen als digitales Zahlungsmittel, sondern auch als spekulatives Investment. Investoren müssen neben in letzter Zeit beachtlicher Volatilität bei Kryptowährungen auch deren steuerliche Behandlung berücksichtigen. Das BMF hat dazu Stellung genommen und umsatzsteuerliche Konsequenzen erläutert (https://www.bmf.gv.at/steuern/kryptowaehrung_Besteuerung.html, abgerufen am 15.3.2018). Grundsätzlich ist dabei zwischen Kryptowährungen im Privat- und im Betriebsvermögen zu unterscheiden. Vorausgeschickt sei, dass Kryptowährungen derzeit nicht als offizielle Währung anerkannt sind und es sich dabei auch nicht um Finanzinstrumente handelt. Die in der Information des BMF enthaltenen Ansichten zur Besteuerung wurden unlängst wiederholt seitens der Finanzverwaltung bestätigt.

Beginnend mit der ertragsteuerlichen Behandlung im Privatvermögen ist es



©Konstantin Shaklein/123rf.com

maßgebend, ob die Kryptowährung zinstragend veranlagt wird oder nicht. Eine zinstragende Veranlagung liegt dann vor, wenn Kryptowährungen an andere Marktteilnehmer wie z.B. Privatpersonen oder auf den Handel mit Kryptowährungen spezialisierte Unternehmen verliehen werden. Da dabei die Kryptowährung über einen bestimmten Zeitraum einem anderen zugeordnet („geborgt“) und im Gegenzug für die Überlassung zeitanteilig eine zusätzliche Einheit der Kryptowährung zugesagt wird, sind diese zusätzlichen Kryptowährungen als „Zinsen“ zu sehen. Entsprechend den Einkünften aus Kapitalvermögen unterliegen die realisierten Wertänderungen bei der Kryptowährung (unabhängig von der Behaltdauer) dem Sondersteuersatz von 27,5%. Für die Ermittlung der Anschaffungskosten der Kryptowährung ist der gleitende Durchschnittspreis heranzuziehen. Liegt keine zinstragende Veranlagung vor, so kann dem BMF folgend Steuerpflicht eintreten, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung der Kryptowährung weniger als ein Jahr beträgt (Spekulationsfrist). Beim Handel zwischen Kryptowährungen (z.B. Bitcoin gegen Ethereum) oder beim Tausch von Kryptowährungen in reale Währungen (Bitcoin gegen Euro) kann es zur Spekulationssteuer kommen. Beim Tausch ist einkommensteuerlich jeweils von einer Anschaffung und einer Veräußerung auszugehen,

wobei jeweils der gemeine Wert des hingegenen Wirtschaftsguts ausschlaggebend ist. Wird eine Kryptowährung zu verschiedenen Zeitpunkten und zu verschiedenen Kursen angeschafft und in einem sogenannten „virtual wallet“ (virtuelle Geldbörse) gehalten, so bestehen zwei Möglichkeiten hinsichtlich eines Spekulationsgeschäftes. Wenn der Bestand an Kryptowährung hinsichtlich Anschaffungszeitpunkt und Anschaffungskosten lückenlos dokumentiert ist, kann eine bestimmte Tranche der vorhandenen Kryptowährung dem Verkauf zugeordnet werden (so kann bewusst jener Betrag an Bitcoins verkauft werden, für den die Spekulationsfrist bereits abgelaufen ist). Fehlt es an einer solchen lückenlosen Dokumentation, so gilt dem BMF folgend jeweils die älteste Kryptowährung als zuerst verkauft (entsprechend der „FIFO-Methode“).

Im betrieblichen Bereich folgt das BMF aus umsatzsteuerlicher Sicht der EuGH-Rechtsprechung und erachtet den Tausch von gesetzlichen Zahlungsmitteln in Bitcoins und umgekehrt als umsatzsteuerfrei. Vergleichbares gilt für das Mining, das entweder nicht umsatzsteuerbar oder umsatzsteuerfrei ist. Werden Lieferungen oder sonstige Leistungen mit Kryptowährung bezahlt, so ändert sich nichts an deren umsatzsteuerlicher Behandlung im Vergleich zur Bezahlung mit gesetzlichen Zahlungsmitteln. ■

VERMEIDEN SIE FINANZIERUNGSLÜCKEN BEI ABFERTIGUNGEN UND PENSIONS-VORSORGEN

Wenn Sie eine Abfertigungs- oder Pensionsvorsorge für sich und Ihre Mitarbeiter abgeschlossen haben, heißt das noch lange nicht, dass Sie auch ruhig schlafen können.

Damit es im Fall einer Steuerprüfung oder zum Pensionsantritt zu keinen unliebsamen Überraschungen kommt, sollten sowohl Ihre Rückdeckungsversicherung(en) als auch Ihr Pensionsvertrag im Abstand von drei bis maximal fünf Jahren durch einen Spezialisten überprüft werden.

Der Pensionsvertrag kann Formulierungen enthalten, die möglicherweise längst aufgrund der aktuellen Judikatur zur Aberkennung der steuerlichen Rückstellungen führen könnte (z.B. wenn die Unverfallbarkeitsfrist bei Gesellschafter-Geschäftsführern fehlt). Eine komplette Aberkennung aller bisherigen Steuervorteile und damit verbunden eine ordentliche Steuernachzahlung sind die Folge, wenn der Steuerprüfer den Fehler bemerkt.

Bei der Rückdeckungsversicherung kann es durch die Zinssenkung der letzten Jahre oder durch die steigende Lebenserwartung oder einfach durch die jährliche Steigerung der Gehälter

zu Finanzierungslücken kommen. Ihr Unternehmen hat als Konsequenz die fehlenden Mittel aufzubringen.

Durch eine regelmäßige Prüfung kann rechtzeitig auf geänderte Gegebenheiten reagiert und Ihre Vorsorge an Ihre Bedürfnisse angepasst werden. Natürlich sollte auch die Änderung Ihrer persönlichen Situation berücksichtigt werden. Ist die Pensionshöhe noch ausreichend, um den gewünschten Lebensstandard aufrecht zu halten? Wie hoch muss die jährliche Prämie sein, um dies zu gewährleisten?

Im Bereich der „BAV – Betrieblichen Altersvorsorge“ arbeitet sh mit dem in St. Pölten ansässigen Spezialisten Martin Wagner zusammen. Herr Wagner beschäftigt sich seit 27 Jahren mit dem Thema Betriebliche Altersvorsorge und ist als Berater und Makler ausschließlich auf diesen Bereich spezialisiert. Er berät neben Unternehmen auch andere Versicherungsmakler und ist als Consultant für Versicherungen und Banken tätig.



TIPP: Ihr zuständiger sh Sachbearbeiter stellt gerne den Kontakt her. Zur direkten Kontaktaufnahme:



Martin Wagner

Berater für Betriebliche Altersvorsorge
Tel: +43 664 8404094
martin.wagner@bav-wagner.at
www.bav-wagner.at



Schebesta Helmut
Wirtschaftstreuhand
Ihre Unternehmens- und Steuerberater

Schebesta Helmut

Wirtschaftstreuhand Steuerberatung GmbH & Co KG
3100 St. Pölten | Schrenergasse 6
Tel: 02742 334 - 0 | Fax DW -44

3100 St. Pölten | Kupferbrunnstraße 21
Tel: 02742 346 173 - 0 | Fax DW -44

Schebesta & Grüner

Wirtschaftstreuhand Steuerberatung GmbH
3040 Neulengbach | Wiener Straße 42
Tel: 02772 52 8 25 - 0 | Fax DW -44
info-nlb@office.sh

sh TREUHAND

Steuerberatung GmbH

3100 St. Pölten | Kupferbrunnstraße 21
Tel: 02742 367 615 - 0 | Fax DW -44

3620 Spitz a. d. Donau | Siedlung Erlahof 23
Tel: 02713 2327 - 0 | spitz@office.sh



Garantierte Qualität nach ISO Normen

www.sh.at | info@sh.at

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: „sh steuernews“, Schebesta Helmut Wirtschaftstreuhand Steuerberatung GmbH & Co KG, FN 356391f
Redaktion: Mag. Helmut Schebesta | **Grafik:** marion füllerer, www.wirgestalten.com | **Druck:** Druckerei Rutzky, alle 3100 St. Pölten
Richtung: Wirtschaftlich und steuerrechtlich relevante Themen für Klienten der Schebesta Helmut WT-Kanzleien – unpolitisch und unabhängig.
Die „sh steuernews“ erscheinen vier Mal jährlich. Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.